

Neue Satzungen Calvenschiessen ab 2016

Davos 28.8. + 8.12.2015

I. Trägerorgan des Calvenschützenverbandes

Die Schützenvereine Schiess Sport Davos und die Società da tregants Chalavaina Val Müstair bilden den selbständigen Calvenschützenverband (CSV).

Die durchführenden Schützenvereine nehmen mit je zwei Vertretern im Calvenschützenverband Einsitz, der Bündner Schiesssportverband (BSV) stellt einen Vertreter.

II. Zweck

Zur Erinnerung an **die Schlacht an der Calven vom 22. Mai 1499** führt der **CSV** das historische **Calvenschiessen** durch. Das Calvenschiessen soll in würdiger Weise an Kampf und Opfer unserer Vorfahren anno 1499 erinnern, deren Haltung uns Vorbild sein soll.

Das Calvenschiessen soll unter den Bündner Schützen Kameradschaft und mit den teilnehmenden Vereinen Freundschaften im Kanton und in der ganzen Schweiz anbahnen und fördern.

Das Tragen des Calvenabzeichen bei jedem Calvenschiessen ist Ehrensache und soll die Kameradschaft untermauern. Das Abzeichen kann vor Ort bezogen werden.

III. Calvenschiessen

1. Zeitpunkt:

Die Durchführung soll am Samstag vor dem 22. Mai, oder wenn der 22. Mai auf einen Samstag fällt, an diesem, stattfinden. Abweichungen werden vom Calvenschützenrat, auf begründetes Gesuch hin, beraten und allfällig bewilligt.

2. Ort:

Das Calvenschiessen wird an den Vororten Davos und Val Müstair durchgeführt.

3. Reihenfolge:

Das Calvenschiessen wird nach dem vom Calvenrat bestimmten Turnus, alternierend in Davos und in der Val Müstair durchgeführt, beginnend 2016 in Davos.

Die ehemaligen Vororte Ilanz, Chur und Samedan können sich zukünftig für eine Durchführung des Calvenschiessen bewerben. Änderungen im Turnus oder eine erneute Teilnahme als Durchführungsort, werden vom Calvenschützenrat, auf begründetes Gesuch hin, beraten und allfällig bewilligt.

4. Schützenordnung:

Die Grundbestimmungen werden durch den Calvenschützenrat aufgestellt. Als anerkanntes Historisches Schiessen ist der Anlass bewilligungspflichtig und muss dem Chef Freie Schiessen des Bündner Schützenverbandes (BSV) zur Genehmigung vorgelegt werden.

5. Durchführung:

Das Calvenschiessen wird jährlich durchgeführt (unbeachtet ob im Jahr ein KSF oder ESF stattfindet) und ist am Samstag durchzuführen. Entlastungsschiessen am Freitag für die organisierenden Schiessvereine und für die übrigen Teilnehmer können, mit begründetem Gesuch an das OK, bewilligt werden. Die Entscheidung liegt beim OK des jeweiligen Austragungsortes. Der Hauptwettkampftag muss aber immer der Samstag bleiben.

An diesem Tag soll kein anderer BSV-Wettkampf bewilligt werden.

IV. Organisation

1. Organe:

Der Calvenschützenrat ist das oberste Organ.

Davos und Val Müstair ordnen je zwei Vertreter, der BSV einen Vertreter, in den Calvenschützenrat ab. Sie sind nach Ablauf ihrer, gemäss Vereinsstatuten bestimmten Amtsperiode wieder wählbar. Die ordentlichen- und Ersatzwahlen sind sofort dem Obmann des Calvenschützenrates mitzuteilen.

Der Rat besteht aus: Obmann, Vizeobmann, Schützenschreiber und Beisitzer, sowie dem Vertreter aus dem BSV. Er konstituiert sich selbst.

2. Aufgaben:

Dem Calvenschützenrat obliegt die gesamte Leitung des Verbandes. Er ist besorgt für die Verwahrung der Calven-Standarten, der Urkunden und Akten. Er erlässt die Satzungen und die Schützenordnung im Einvernehmen mit den Vororten, dem BSV und dem SSV. Vor wichtigen Entscheidungen kann er aus dem BSV und den Vororten weitere Schützen beiziehen oder delegieren lassen. Diese haben beratende Stimme.

Der Rat versammelt sich im Jahre des Calvenschiessen spätestens Mitte Februar mit dem OK des durchführenden Vorortes zu einer gemeinsamen Sitzung.

Der Calvenschützenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ratsmitglieder bei den Sitzungen anwesend sind. Im Verhinderungsfall kann ein Stellvertreter delegiert werden. Dieser muss jedoch Mitglied eines Vereinsvorstandes der gleichen Vorortssektion sein und hat Stimmrecht.

Der Calvenrat organisiert und unterhält eine gemeinsame Homepage.



V. Finanzielles

Die Unkosten des Calvenschützenverbandes trägt der durchführende Vorort.
Die Mitglieder des Calvenrates erhalten jährlich einen Pauschalbeitrag an die Spesen.
Die Höhe dieses Betrages legt der Calvenrat jeweils jährlich fest.
Für die Teilnehmer besteht die Gebührenpflicht gegenüber dem SSV.

VI. Auflösung

Die Auflösung des Calvenschützenverbandes kann nur durch die Vororte gemeinsam mit dem BSV beschlossen und durchgeführt werden. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit des vollzähligen Calvenschützenrates, wobei die Calvenschützenräte an den Mehrheitsbeschluss ihres Vorortes gebunden sind. Erfolgt die Auflösung, so sind Standarten und Dokumente dem BSV in Verwahrung zu geben zu Händen eines eventuell neu zu gründenden Verbandes mit gleichen oder ähnlichen Zweckbestimmungen. Erfolgt innert 20 Jahren seit Auflösung keine Neugründung, so entscheidet der Kantonalvorstand des BSV über die weitere Verwendung im Sinne der Förderung des freiwilligen Schiesswesens.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Satzungen wurden an der Sitzung vom Tag Monat Jahr beraten und im Einvernehmen mit den Vororten, dem BSV und dem SSV in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Satzungen vom 25. Oktober 2007, sowie alle sich hierauf beziehenden Protokollbeschlüsse.

Ort und Datum: Davos, 11.9.15

Der Obmann:

Der Schützenschreiber:

Für den SSV:

Schweizer Schiesssportverband
Geschäftsstelle
Lidostrasse 6, 6006 Luzern

Für den BSV: